fimmt ber Code penal, wenn ber Meineib in einer Criminalfache abgelegt wurde, traveaux forces à temps in ihrer gangen Musbehnung, und bei zuerkannter boberer Strafe biefe; Baiern 8-20 Jahr Buchthaus, wenn es fich um Urbeitshaus ober Buchthaus= ftrafe; Wurtemberg Buchthaus bis 20 Jahr, wenn es fich um zeitiges Buchthaus, Sannover 3-20 Jahr, wenn es fich nicht um Tobesftrafe handelt. Die Deputation schlagt fonach gu Art. 173. und 174. folgende Strafbestimmungen vor: Bu Artitel 173. "Im Fall unter 1. 3wei bis Wier Jahr Buchthaus zweiten Grabes, unter 2. Drei bis Behn Jahre, unter 3. 20cht bis Funfzehn Sahr Buchthaus ersten oder zweiten Grades." Bu Artifel 174. Im Fall unter 1. Drei bis Behn Jahr Buchthaus zweiten Grabes, unter 2., Sechs bis Zwanzig Sahr und unter 3. lebenslångliches Buchthaus erften ober zweiten Grabes; inbem Arbeitshaus nach Artifel 16. bis Behn, zeitiges Buchthaus bis 3wangig Sahr fteigen kann. Bei ber Beftimmung wegen ber Lobesftrafe im zweiten Sage bes Urtifels 174. murbe es übrigens fein Bewenden haben.

Der Präsident richtet zuwörderst die Frage auf das zum Artikel 173. abgegebene Dep = Sutacht. unter 1. Die Kammer erklärt sich ein stimmig ein verstanden. Ferner richtet der Präsident die Frage auf den 2. Punct des Deputations-Gutachtens, welcher lautet: "Drei dis Zehn Jahr" (s. oben). Auch dieser wird einstimmig angenommen. Sodann auf den 3. Punct, welcher heißt: "Acht dis Fünszehn Jahr Zuchthaus ersten oder zweiten Grades." Auch dieser wird ebenfalls einstimmig genehmigt. Endlich auf den Artikel 173. selbst; dieser wird gleichergestalt einstimmig angenommen. Hierauf wird zu Artikel 174. übergegangen und zuwörderst die Frage auf das Deputations = Gutachten (s. oben) gerichtet. Dasselbe wird einstimmig angenommen und sodann der Artikel 174. selbst einstimmig genehmigt.

Artikel 175. Die an Eidesstatt gebrauchten Betheurungsformeln der Anhänger solcher Religionssekten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist, so wie andre Versicherungen an Sidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt
wirklicher Side zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen
bes Meineides dem Side selbst gleichgeachtet.

Dieser Artikel wird nach erfolgter Fragstellung einhellig angenommen.

hierauf wird Artikel 176. vorgetragen, welcher lautet:

"(Leichtsinniger Eid). Wer nur aus Mangel der pflichtmåßigen Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung vor Gericht eidlich erhärtet hat, ist mit Gefängniß von Drei Woden bis zu Einem Jahre oder, insofern die Strafe nicht Sechs Woden übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen."

Die Deputation hat hierzu Nichts bemerkt.

Domherr D. Günther: In dem vorgelesenen Artikel heißt es: "Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung vor Gericht eidlich erhärtet hat ic.," und dies soll das Charakteristische
des leichtsinnigen Eides bezeichnen. Allein mir scheint der
leichtsinnige Eid weiter noch zu gehen; ich glaube, ein leicht=
sinniger Eid kann auch geschworen werden, ohne daß die
faktische Behauptung, was der Schwörende eidlich erhärtet,
unrichtig ist. Es kann ein solcher Eid vorkommen unter Umständen, wo man sich bedenken würde, ob er nicht härter zu

bestrafen sei, als einer, wo gerabezu falsch geschworen ift. Mir ift namentlich ein Fall vorgekommen, wo es barauf ankam, zu ermitteln, ob 9 oder weniger Personen an einem Orte gewesen waren. Einer von ben bei ber Sache Betheiligten veranlagte Jemanden, der nicht dagewesen war, und ber alfo von der Sache Nichts wußte, zu verfichern: es waren fo und fo viel Personen bagemesen. Diefer leiftete ben Gib. Bufal= lig ergab sich nachher, daß gerade so viel Personen bagemesen maren, und bag er alfo etwas Bahres beeidet hatte. ein leichtfinniger Gib war es boch, und insofern ber Leichtfinn erwiesen werben konnte, ichien er ftraffallig ju fein. Denn mit der Beiligkeit des Gides war jedenfalls ein frevelhaftes Spiel getrieben worben, obgleich zufällig eine Wahrheit beschworen worden war. Ferner ift mir ein zweiter Fall vorge= fommen, wo Jemand in einer Civilsache einen Gib geleiftet hatte, daß fo und fo viel Holz in ein haus verbaut worden Diefer Gid wurde aber als unwahr angefochten, und es entstand eine Untersuchung. In diefer Untersuchung geftanb ber Mann, bag er allerdings nicht wiffe, noch bamals gewußt habe, wie viel Solz in bas Saus verbaut worden fei, und bag er ben Gid nur barauf geleiftet, weil er in ber Meis nung geftanden habe, es werbe bie Sache ungefahr fo richtig Mun wurde ermittelt, wie viel Holz verbaut worden war, und es fand fich, daß die beeidigte Ungabe ihre Richtigkeit hatte. Das Collegium, bem anzugehören ich bie Ehre habe, nahm an, bag auch hier ein leichtfinniger Gib vorlage. Darum mochte ich glauben , daß hier die Bezeichnung bes Charakters bes leichtsinnigen Gibes bie Sache nicht vollkommen erschopfe, und ich schlage vor, zu fegen: Wer aus Leichtfinn eine Behauptung, von beren Richtigkeit er nicht überzeugt ift, vor Gericht eidlich erhartet hat, ift zc.

Prafibent: Die Kammer hat den Untrag des Herrn Domherrn D. Gunther vernommen, und ich frage: Db sie benfelben unterftute? Reichlich unterstütt.

Referent Prinz Sohann: Ich fühle wohl, was für das Amendement sprechen könne, aber die Form, in der es gegeben worden ist, scheint mir in hohem Grade bedenklich, denn es seht Strase darauf, daß der Schwörende die subjektive Ueberzeugung von der Thatsache nicht gehabt habe, und es scheint mir dies ein schwer zu ermittelndes Faktum zu sein. Eine Strase darauf zu setzen, halte ich für bedenklich. Auch widerspricht dieses Amendement der Natur der vorliegenden Paragraphe, wo eigentlich nur von einem kulposen Bergehen die Rede ist; dabei tritt die Strase nur dann ein, wenn der Erfolg eingetreten ist. Weniger würde ich dem Antrage wiedersprechen, wenn er anders gesaßt wäre, wenn es z. B. hieße: Wer eine unrichtige Behauptung, oder eine Behauptung, deren Richtigkeit er nicht übersehen konnte, vor Gericht eidlich erhärtet zc.

Domherr D. Gunther: Die Frage könnte uns hier nicht bedenklich machen: in wie weit es erweislich sei? das wurde der Ermittelung des Nichters in jedem einzelnen concreten Falle zu überlassen sein. Die Veränderung, die der hochgestellte